

Die Bestimmungen in § 41 der Prüfungsordnung vom 6. Juni 1908 finden sinn-
gemäße Anwendung.

Dresden, den 13. Februar 1912.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Beck.

Graf.

Nr. 10. Verordnung,

den juristischen Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereiche der inneren
Verwaltung und die Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst in
diesem Geschäftsbereiche betreffend;

vom 17. Februar 1912.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die Verordnung vom 22. Dezember 1902
(G.= u. V.=Bl. 1903 S. 49) unter Aufhebung der Verordnung vom 26. Februar 1904
(G.= u. V.=Bl. S. 108), wie folgt abgeändert und ergänzt:

Artikel 1.

- § 1c der Verordnung vom 22. Dezember 1902 erhält die Fassung:
- c) mindestens eine Dienstleistung von 2 Jahren bei den Justizbehörden und von
6 Monaten bei einem Rechtsanwalt vollendet haben.

Artikel 2.

- § 2 erhält hinter dem Worte Amtshauptmannschaft den Zusatz:
„oder der Polizeidirektion Dresden“.

Artikel 3.

- § 8 Absatz 2 erhält die Fassung:

Für die Anrechnung des Vorbereitungsdienstes bei den Verwaltungs-
behörden auf die Vorbereitungszeit im Justizdienste sind die Vorschriften des
Artikels I der Verordnung des Justizministeriums vom 1. Juli 1911 (G.= u.
V.=Bl. S. 151) maßgebend.

und einen dritten Absatz:

Die Verwaltungsbehörden haben die zum Vorbereitungsdienst bei ihnen zugelassenen Referendare bei dem Antritt unter Hinweis auf die bei den Justizbehörden erfolgte eidliche Verpflichtung (§ 3 der Verordnung vom 1. Februar 1904 — G. u. V. = Bl. S. 46 —) durch Handschlag zu verpflichten.

Artikel 4.

Eingefügt wird § 9 a:

Referendare, welche bei Gemeindeverwaltungen beschäftigt oder angestellt sind, können auf ihren Antrag zu der Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst zugelassen werden, wenn sie nach Erfüllung der in § 1 bestimmten Voraussetzungen einen vierjährigen Vorbereitungsdienst bei Justiz- und Verwaltungsbehörden, und zwar 18 Monate davon bei Verwaltungsbehörden, vollendet haben.

Artikel 5.

§ 11 unter e erhält den Zusatz:

Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

Artikel 6.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, Ausnahmen von Artikel 1 und 4 dieser Verordnung in den Grenzen der seither gültigen Vorbereitungszeiten für diejenigen Referendare zuzulassen, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Juli 1911 begonnen hat.

Dresden, den 17. Februar 1912.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Eckstädt.

Sander.

Nr. 11. Verordnung

über die Erweiterung der Strafbefugnisse des jetzigen Gemeindevorstandes in Oberplanitz;

vom 21. Februar 1912.

Das Ministerium des Innern hat nach § 77 der Revidierten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 die Strafbefugnisse des jetzigen Gemeindevorstandes in Ober-